



Steuerberatungskosten ab 2006

Seit diesem Jahr können die Steuerberatungskosten für die private Einkommenssteuererklärungen nicht mehr abgesetzt werden. Kosten für die Ermittlung der Einkünfte bleiben weiterhin abzugsfähig.

Bisher waren Steuerberatungskosten unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig. Die Kosten konnten, wenn sie den Betrag von 520 Euro nicht überstiegen, entweder den Betriebsausgaben/Werbungskosten oder den Sonderausgaben zugeordnet werden. Zukünftig entfällt dieses Wahlrecht. Die Kosten sind auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen und als Betriebsausgaben oder Werbungskosten zu berücksichtigen.

Nicht mehr abzugsfähig sind die Kosten für private Einkommenssteuererklärung. Gleiches gilt für die einheitliche und gesonderte Feststellung bei Personengesellschaften sowie die allgemeine steuerliche Beratung ohne Bezug zur Einkünfteerzielung (zum Beispiel Erbschaftsteuerfragen, Erbschaftsteuererklärung).

Neben den Steuerberaterrechnungen zählen weitere Posten, wie Fachliteratur, Software und Beiträge zu Lohnsteuerhilfevereinen, zu den Steuerberatungskosten. Diese Kosten dürfen nur dann anteilig auf die Einkünfte aufgeteilt werden, wenn dies einfach und objektiv möglich ist. Die Streichungen des Sonderausgabenabzugs für Steuerberatungskosten gilt unabhängig davon, was der Steuerberater an Leistungen wann erbracht hat. Von den Streichungen sind auch die Steuerberatungskosten betroffen, die ab dem 01.01.2006 gezahlt wurden und Arbeiten abgelten, die vor 2006 ausgeführt wurden.